

# RS OGH 1982/11/23 4Ob162/82, 14Ob187/86, 5Ob333/87, 9ObA155/87, 9ObA2/91, 9ObA36/20i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1982

## Norm

AngG §37 Abs2

## Rechtssatz

Im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung entfaltet die Konkurrenzklause - von dem Fall eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers abgesehen - nur dann ihre Wirkung, wenn der Arbeitgeber erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten. Durch diese einseitige Erklärung des Arbeitgebers wird die zwischen den Vertragsparteien bestehende Rechtslage insoweit gestaltet, als die Konkurrenzklause nunmehr auch für den vom Gesetzgeber ansonsten ausgenommenen Fall der arbeitgeberseitigen Kündigung gilt und der Arbeitgeber verpflichtet ist, während der Dauer der Beschränkung des Arbeitnehmers an diesen das Entgelt weiter zu leisten. Diese beide Parteien des Arbeitsvertrages verpflichtende und berechtigende Rechtslage kann von keiner der Parteien einseitig - von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen - abgeändert werden. Sie kann auch nicht dadurch herbeigeführt werden, daß der Arbeitgeber einseitig erklärt, auf die Einhaltung der Konkurrenzklause zu verzichten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 162/82

Entscheidungstext OGH 23.11.1982 4 Ob 162/82

Veröff: Arb 10132 = JBI 1984,448 = DRDA 1984,228 (Mayer - Maly) = SZ 55/182

- 14 Ob 187/86

Entscheidungstext OGH 18.11.1986 14 Ob 187/86

Veröff: WBI 1987,129

- 5 Ob 333/87

Entscheidungstext OGH 01.09.1987 5 Ob 333/87

Vgl aber; Beisatz: Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, ohne daß den Arbeitnehmer daran ein Verschulden trifft, so ist die Wettbewerbsabrede grundsätzlich derart verwirkt, daß der Arbeitgeber sich nicht auf die vereinbarte Wettbewerbsbeschränkung berufen darf und der Arbeitnehmer seinerseits ebenfalls nicht die sich aus dem funktionellen Synallagma für ihn ergebenden Ansprüche auf gänzliche oder teilweise Entgeltfortzahlung oder Entschädigung für die vereinbarte Dauer der Wettbewerbsbeschränkung mit Erfolg in Anspruch nehmen kann. Bloß dem Arbeitgeber ist für diesen Fall vom Gesetz die Möglichkeit eingeräumt worden, die aufgezeigte Verwirkung der Wettbewerbsabrede dadurch zu vermeiden und damit auch die beiderseits daraus entstehenden

Rechte und Pflichten aufrechtzuerhalten, daß er sich bei der Auflösung bereit erklärt, während der Dauer der Wettbewerbsbeschränkung dem Arbeitnehmer das ihm zustehende Entgelt fortzuzahlen. (T1) Veröff: RdW 1988,18 = WBI 1988,24

- 9 ObA 155/87

Entscheidungstext OGH 04.11.1987 9 ObA 155/87

nur: Im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung entfaltet die Konkurrenzklause - von dem Fall eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers abgesehen - nur dann ihre Wirkung, wenn der Arbeitgeber erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten. (T2)  
Beisatz: Diese Verpflichtung muß das gesamte dem Arbeitnehmer zuletzt zukommende Entgelt umfassen. Jede Vereinbarung über die teilweise Befreiung des Dienstgebers von der Entgeltzahlung verstößt gegen §§ 37, 40 AngG und ist daher im Sinne des § 879 ABGB nichtig. Die Nichtigkeit erfaßt nach dem Zweck des Verbotes die Verpflichtung beider Vertragsparteien. Der Arbeitnehmer braucht die Konkurrenzklause nicht einzuhalten und der Dienstgeber das Teilentgelt nicht zu leisten. (T3) Veröff: SZ 60/232 = RdW 1988,138 = WBI 1988,436; hiezu kritisch Kerschner WBI 1988,422

- 9 ObA 2/91

Entscheidungstext OGH 13.02.1991 9 ObA 2/91

nur T2

- 9 ObA 36/20i

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 9 ObA 36/20i

Vgl; nur T2; Beisatz: Die Erklärung, während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten, kann vorweggenommen werden, etwa im Grundgeschäft oder im Zuge der Vereinbarung einer Konkurrenzklause. (T4)

Beisatz: Hier: Dienstvertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung bei einer dienstgeberseitigen Kündigung ohne schuldbares Verhalten. (T5)

## Schlagworte

Lohn, Gehalt, gute Sitten, Sittenwidrigkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Fortzahlung, Weiterzahlung, Erwerbstätigkeit, Beschränkung, Dienstverhältnis, Abrede, Vertrag, Angestellte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0029957

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)